

Sport- und Turnierordnung des BVU (Billardkegeln)

vom 30.05.1997 geändert am 20.08.2004
29.08.2008
19.08.2011

1. Zweck der Sport- und Turnierordnung (STO)

- 1.1. Zweck der STO ist es, den Rahmen für den Sportbetrieb im Landkreis Uckermark zu schaffen.
- 1.2. Jeder Sportler ist verpflichtet, bei der Ausübung des Billardsportes die Grundsätze von Sportlichkeit und Fairness zu beachten.

2. Spielzeit - Spielbetrieb

- 2.1. Die Spielzeit beginnt am 1. September und endet spätestens am 31. Mai
- 2.2. Die Spieltermine und der Spielmodus werden vom BVU festgelegt und den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor Spielbeginn bekanntgegeben.
- 2.3. Für Spielverlegungen gelten folgende Richtlinien:
 - Über eine Spielverlegung ist der Staffelleiter umgehend zu informieren. Die spielabsagende Mannschaft ist verpflichtet, alle organisatorischen Maßnahmen, die sich aus der Absage ergeben, zu übernehmen.
 - Ausgefallene Punktspiele sind im Allgemeinen innerhalb von zwei Wochen, spätestens aber bis zum nächsten freien Punktspieltag, nachzuholen.

Wird der Zeitraum für ein Nachholspiel überschritten, gilt das Spiel für die absagende Mannschaft mit 0:2 Punkten und dem zu diesem Zeitpunkt erreichten MGD als verloren. Die nichtabsagende Mannschaft ist innerhalb einer Woche nach Terminüberschreitung berechtigt, einen Alleingang durchzuführen und mit dem größtmöglichen Ergebnis (Alleingang oder MGD) zu werten.

- 2.4. Bei Absage eines Punktspieles gilt:
 - Eine rechtzeitige Absage liegt dann vor, wenn mindestens 24 Stunden vor Spielbeginn abgesagt wurde. Die absagende Mannschaft muß gleichzeitig mit der Absage Terminvorschläge für das Nachholspiel mitteilen. Die Mannschaft, deren Spiel abgesagt wurde, entscheidet über den Termin des Nachholspieles.
 - Liegt eine kurzfristige Absage (weniger als 24h) vor, ist die Mannschaft deren Spiel abgesagt wurde, berechtigt einen Alleingang durchzuführen. Kommt ein Nachholspiel zustande, wird das Nachholspiel gewertet. Sagt eine Heimmannschaft kurzfristig ab, verliert sie für das Nachholspiel ihr Heimrecht.
- 2.5. Trifft eine anreisende Mannschaft nicht termingemäß in der Sportstätte der Gastmannschaft ein ohne ihre Verspätung anzuzeigen, so ist die gastgebende Mannschaft verpflichtet, mindestens noch 30 Minuten über den angesetzten Punktspieltermin hinaus in der Sportstätte zu warten.

3. Altersklassen

- | | |
|---------------------------|---|
| 1. Altersklasse 12 (AK12) | Sportlerinnen und Sportler sind am Stichtag nicht älter als 12 Jahre |
| 2. Altersklasse 13/14 | Sportlerinnen und Sportler sind am Stichtag älter als 12, jedoch nicht älter als 14 Jahre |
| 3. Altersklasse 15/17 | Sportlerinnen und Sportler sind am Stichtag älter als 14, jedoch nicht älter als 17 Jahre |
| 4. Frauen/Männer | Sportlerinnen und Sportler sind am Stichtag älter als 17 Jahre |

Stichtag ist der 1. September eines jeden Spieljahres.

Jede Sportlerin und jeder Sportler ist berechtigt, am Punktspielbetrieb einer höheren Altersklasse teilzunehmen. Die Festlegung 8.4. der STO ist sinngemäß anzuwenden.

4. Spielberechtigung - Vereinswechsel

- 4.1. Voraussetzung für die Erteilung einer Spielberechtigung ist, daß die Sportlerinnen und Sportler einem Verein oder einer Billardsektion angehören, die Mitglied des BVU sind.
- 4.2. Sportlerinnen und Sportler dürfen nur für den Verein/die Sektion spielen, in dem/der sie Mitglied sind.
- 4.3. Die Spielberechtigung wird vor Beginn der Spielserie durch den Staffelleiter erteilt und gilt für eine Spielserie.
Über beantragte Nachmeldungen entscheidet der Staffelleiter.
- 4.4. Die Erteilung der Spielberechtigung wird aufgehoben, wenn ein Vereinswechsel innerhalb der laufenden Spielserie erfolgt. Eine Nachmeldung für den neuen Verein ist nicht statthaft.

5. Spielkleidung

- 5.1. Bei allen Punkt- und Pokalspielen müssen die Teilnehmer in der festgelegten Spielkleidung antreten. Sie besteht bei einem Mannschaftswettbewerb aus:
 - a) einer einheitlichen Oberbekleidung (Trikot, Hemd, Weste bzw. Hemd und Weste)
 - b) im Allgemeinen dunklen Schuhen und dunkler Hose evtl. für Sportlerinnen einem dunklem Rock
 - c) Im Einzelfall kann auf Antrag eine abweichende angemessene Kleidung genehmigt werden.

6. Verhalten der Sportlerinnen und Sportler

- 6.1. Für Sportlerinnen, Sportler und Schiedsrichter besteht während des Spieles Alkohol- und Rauchverbot.
- 6.2. Die Spielerinnen und Spieler müssen sich während der Aufnahme ihres Gegners an einer vom Gastgeber bestimmten Stelle aufhalten. Eine Einflussnahme von nicht am Spiel beteiligten auf den Spielverlauf z.B. durch störenden Lärm, taktischen Tipps etc. ist nicht statthaft.

Zu widerhandlungen werden für die betroffenen Sportlerinnen bzw. Sportler durch den Schiedsrichter mit Ermahnung, im Wiederholungsfall mit Verwarnung und somit zum Verlust des Spieles geahndet.
Am Spiel selbst unbeteiligte können aus der Spielstätte verwiesen werden.

7. Einzelmeisterschaft

- 7.1. Nach Ablauf der Spielserie wird eine Einzelrangliste erstellt. Folgende Kriterien entscheiden über die Platzierung innerhalb der Rangliste in der nachfolgend genannten Reihenfolge:
 1. Gesamtdurchschnitt der letzten Spielserie
 2. bei gleichem GD
 - a) höhere Spielanzahl
 - b) bessere Höchstserie
- 7.2. Teilnehmer der Einzelmeisterschaft sind die Sportlerinnen und Sportler der Ranglistenplätze 1 bis 12, sofern sie mindestens 2/3 aller Punktspiele der letzten Spielserie bestritten haben.
- 7.3. Bei Bedarf kann die Teilnehmerzahl durch Beschluß des erweiterten Präsidiums verändert werden.
- 7.4. Die Austragungsmodi sind den jeweiligen Ausschreibungen zu entnehmen. Eine Nichtteilnahme ist ausreichend zu begründen und muß dem Sportwart mindestens 10 Tage vor Beginn der Meisterschaft mitgeteilt werden.

8. Mannschaftsspielbetrieb

- 8.1. Die Staffelstärke beträgt mindestens 8 Mannschaften und maximal 16 Mannschaften.
- 8.2. Ab 17 Mannschaften werden zwei leistungsdifferenzierte Staffeln gebildet.
- 8.3. Die Anzahl der absteigenden Mannschaften beträgt bei einer Staffelstärke von
 - 8 Mannschaften eine Mannschaft
 - >8 Mannschaften zwei Mannschaften
 - Die Anzahl auf- und absteigender Mannschaften ist gleich groß.
 - Zusätzlich steigt eine Mannschaft auf, wenn die Staffelstärke der höherklassigen Staffel geringer ist als die Staffelstärke der unterklassigen Staffel
- 8.4. Für den Einsatz der Spielerinnen und Spieler gelten für die laufende Spielserie folgende Vorgaben:
 - Die für die zweite Mannschaft gemeldeten Spielerinnen und Spieler dürfen an maximal $\frac{1}{4}$ (aufrunden) aller Punktspiele der 1. Mannschaft teilnehmen.
 - Wer diese Anzahl überschreitet ist mit sofortiger Wirkung Mitglied der 1. Mannschaft und darf demzufolge nicht mehr in der 2. Mannschaft eingesetzt werden. Über Ausnahmefälle (z.B. längere Krankheit eines Stammspielers) kann auf Antrag durch den Sportwart entschieden werden. Für eine dritte Mannschaft ist analog zu verfahren.
 - die im Spielbericht eingetragenen Sportlerinnen und Sportler dürfen am gleichen Spieltag in keiner anderen Mannschaft des Vereins im gleichen Wettbewerb eingesetzt werden.
 - Wird ein nichtberechtigter Spieler eingesetzt, gilt das Spiel für diese Mannschaft als verloren und das erreichte Ergebnis dieses Spielers wird nicht gewertet.

- Um in einer tieferklassigen Mannschaft spielen zu können, muss der Spieler mindestens zwei Spiele in der höheren Leistungsklasse hintereinander aussetzen.

- 8.5. Voraussetzung für die Erteilung der Spielberechtigung für eine gemeldete Mannschaft ist:
- a) eine vollständige Mannschaftsmeldeliste, die bis spätestens 30.6. beim Staffelleiter eingereicht wurde
 - b) die termingerechte Einzahlung der Startgelder entsprechend Punkt 6.1. der Finanzordnung

9. Begrüßung - Mannschaftsaufstellung - Spielmaterial

- 9.1. Jede Mannschaft muß vor Spielbeginn einen Mannschaftsleiter benennen, der allein zur Vertretung seiner Mannschaft berechtigt ist.
- 9.2. Vor Spielbeginn sind durch den Mannschaftsleiter die Billards und das Spielmaterial auf Einhaltung der technischen Parameter sowie die Spielkleidung der einzusetzenden Sportlerinnen und Sportler zu überprüfen. Nach Spielbeginn (1. Stoß) sind Änderungen und Reklamationen nicht mehr zulässig. Während des Wettkampfes ist eine Änderung der Mannschaftsaufstellung nur dann zulässig, wenn
- a) dies vor Beginn des Wettkampfes mit der gegnerischen Mannschaft vereinbart wurde.
 - b) zwingende Gründe dies erfordern.
- 9.3. Das auf die Billardfläche geworfene Licht darf auf der ganzen Fläche nicht unter 520 Lux liegen. Die Raumtemperatur soll 18°C nicht unterschreiten und sollte 24°C nicht überschreiten. Für das Spielmaterial gilt das Regelwerk der DBU für Billardkegel.
- 9.4. Die Mannschaften nehmen vor und nach der Begegnung Aufstellung. Vor der Begegnung zur Begrüßung und zur Bekanntgabe der Paarungen und nach der Begegnung zur Bekanntgabe des Ergebnisses und zur Verabschiedung.
- 9.5. Punktspiele können unter Berücksichtigung der Ausschreibung auch auf zwei Billards ausgetragen werden.

10. Spielberichte

- 10.1. Bei Mannschaftsbegegnungen sind vom gastgebenden Verein Spielberichte in dreifacher Ausfertigung auszustellen. Hiervon erhalten der Gastgeber, die Gastmannschaft sowie der zuständige Staffelleiter je ein Exemplar.
- 10.2. Der Gastgeber ist dafür verantwortlich, daß nach jedem Spieltag, bis zum nachfolgenden Sonntag 12 Uhr, der vollständige Spielbericht per E-Mail der Staffelleiterin/ dem Staffelleiter mitgeteilt wird.
- 10.3. Vorkommnisse die den Spielablauf betreffen, sind separat auf dem Spielbericht zu vermerken und von beiden Mannschaftsleitern zu unterschreiben. Ohne diese Eintragung werden später eingegangene Beschwerden nicht anerkannt.

11. Schiedsrichter

Bei Turnieren muß die Turnierleitung die Schiedsrichterregelung zu Beginn der Veranstaltung bekanntgeben.

Die teilnehmenden Sportlerinnen und Sportler sind verpflichtet, ein ihnen übertragenes Schiedsrichteramt zu übernehmen.

Bei Verweigerung der Schiedsrichtertätigkeit bzw. beim Auftreten grober Mängel in der Schiedsrichtertätigkeit werden die betreffenden durch den Turnierleiter vom Turnier ausgeschlossen.

12. Schlußbestimmungen

- 12.1. Diese Sport- und Turnierordnung ist auszugsweise eine Präzisierung der STO der DBU und bildet primär die Grundlage für den Spielbetrieb der Spielart Billardkegeln innerhalb des BVU.
- 12.2. Veränderungen und Ergänzungen bedürfen der Zustimmung des erweiterten Präsidiums durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 12.3. Diese STO tritt durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 19.08.2011 in Kraft.

Boitzenburg, den 19.08.2011

gez. H. Tenner
Präsident

gez. S. Peykow
Vizepräsident

gez. D. Piper
Schatzmeister

gez. P. Schmidt
Sportwart